

**Flurbereinigung Ramsdorf II - K 55n - Westumgehung**  
Az.: - 4 09 07 -

### Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Velen, Kreis Borken, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke für den Bau der Kreisstraße - K 55n - und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, die

#### **Flurbereinigung Ramsdorf II - K 55n - Westumgehung**

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durch die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.  
Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Münster  
Kreis Borken  
Gemeinde Velen

Gemarkung Ramsdorf, Flur 8  
Flurstücke: 180, 226, 295, 296, 301, 311, 312, 314, 318, 319, 321, 322, 327, 330, 334

Gemarkung Ramsdorf, Flur 9  
Flurstücke: 1, 8, 10, 13, 14, 38-50, 53-68, 71, 72, 75, 76, 79, 81-88, 90, 92-94, 101, 102, 110, 113, 118, 121, 123, 128

Gemarkung Ramsdorf, Flur 10  
Flurstücke: 15-24, 26, 37, 39

Gemarkung Ramsdorf, Flur 11  
Flurstücke: 6, 7, 13, 19, 21, 22, 24, 28-34, 58-78, 81-90, 94-96, 146-149, 153-155, 157-164, 168, 169, 172-174, 221, 251-253, 258-260, 277-279, 281-286, 340, 381, 393-402, 416, 430-434, 446-448, 465, 472, 481, 498, 500-503, 505, 506, 512-515, 550-563, 569

Gemarkung Ramsdorf, Flur 26  
Flurstücke: 28, 29, 31-59, 61, 63-71, 73-79, 81, 82, 87, 155-168, 172-174, 177-183, 186-194, 202-204, 206-218, 223, 228-234, 244-247, 249-256, 266, 268-270, 284-286, 288, 289, 295, 296, 301, 302, 331, 332, 334, 344, 348, 350, 351, 356-359, 370, 392-396, 401, 404-410, 412-419, 444, 445, 451, 455, 467, 471-476, 485, 486, 517, 692, 795, 796, 805, 831, 837, 838

Gemarkung Ramsdorf, Flur 27

Flurstücke: 3-5, 7-9, 12-15, 20, 21, 23-43, 45-48, 50-59, 62-67, 69, 106, 108, 171-176, 179, 180, 184, 189, 190, 195-197, 203-207, 274-277, 288, 290, 487, 519, 522, 523, 527

Gemarkung Waldvelen, Flur 2

Flurstücke: 4, 8, 106, 107, 186, 187, 192

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. **311 ha** groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Velen öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei

der Gemeindeverwaltung Velen, Zimmer Nr. 5, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen

während der Dienststunden aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes, in welchem dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht wird.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese führt den Namen

**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ramsdorf II -K 55n- Westumgehung**

mit dem Sitz in 46342 Velen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -,  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).  
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.  
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
  - 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OwiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
  - 6.7 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt.  
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

#### **Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Anordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG liegen vor; die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck dieses Verfahrens, in welchem der zweite und dritte von insgesamt drei Bauabschnitten der Kreisstraße 55n verwirklicht werden soll.

Die vorgenommene Abgrenzung ergibt sich aus den Zielen des Verfahrens, denn allgemeinen Aufgaben der Flurbereinigung und den örtlichen Gegebenheiten. Über die Abgrenzungslinien hinaus gibt es ansonsten keine Besitzverflechtungen, die bei der Erreichung des Verfahrenszieles hilfreich bzw. zu berücksichtigen wären.

Der Kreis Borken beabsichtigt den Neubau der Entlastungsstraße K 55n für den Ortsteil Ramsdorf der Gemeinde Velen.

Dieses Straßenbauprojekt ist über drei aneinander anschließende, vom Rat der Gemeinde Velen am 29.05.2006 als Satzung beschlossene Bebauungspläne (BPläne Nr. 38, Abschnitte 1 - 3), geplant worden. Diese Bebauungspläne sind am 08.07.2006 im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten. Normenkontrollklagen sind nicht eingereicht worden; die Planung ist somit bestandskräftig.

Da für die Ausführung der Straßenplanung ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen werden, beantragte die Bezirksregierung Münster als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 18.07.2007 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen. Die Durchführung soll erfolgen, um dem Kreis Borken die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereit zu stellen sowie um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, u.a. für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die durch die Straßenplanung bedingt sind (z.B. An- und Durchschneidungen) durch entsprechende Neuordnung der Grundstücke zu vermeiden.

Der Flächenbedarf für diesen 2. und 3. Bauabschnitt der K 55n beträgt einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft, ca. 8,2 ha. Zur Deckung dieses Flächenbedarfs haben der Kreis Borken und die Gemeinde Velen teilweise Ersatzflächen beschafft bzw. Austauschgrundstücke zur Verfügung gestellt, die im Zuge dieses Flurbereinigungsverfahrens den durch die Straßenplanung betroffenen Grundstückseigentümern zugeteilt werden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren und seinen besonderen Zweck informiert. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten dieses Verfahrens vom Kreis Borken als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu erheben ist (§ 5 Abs. 1, § 88 Nr. 1 FlurbG).

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Kreis Borken sowie die übrigen zu beteiligten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG).

Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)  
in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist begründet. Der Bebauungsplan für den Bau der Kreisstraße – K 55n - ist bestandskräftig. Der Bau der Straße ist für 2012 vorgesehen und steht somit zeitnah bevor. Die Vermeidung unternehmensbedingter Eingriffe sowie die Bereitstellung der erforderlichen Fläche können umso wirkungsvoller erfolgen, je früher der Flurbereinigungsplan in Vollzug des Flurbereinigungsbeschlusses ausgeführt wird. Die dadurch sicher gestellte reibungslose und zügige Abwicklung der Baumaßnahmen mit der Verwendung von Fördermitteln liegen im öffentlichen Interesse und im Interesse der Gemeinde Velen. Klagen gegen den Flurbereinigungsbeschluss würden in jedem Fall den Verfahrensablauf verzögern. Aus diesem Grunde hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage zurück zu treten.

Im Auftrag  
  
Nießen

